

RheinlandPfalz



**Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung**

www.Landesjugendamt.de



**Einführung zum Elterngeld
ab 1. Januar 2007**

**nach dem Bundeselterngeld
und Elternzeitgesetz (BEEG)**

Stand: 1. Januar 2007

Impressum

Herausgeber:
Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung des Landes
Rheinland-Pfalz
– Landesjugendamt -
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Bearbeitung:

Peter Krauthausen
Jürgen Christ

Mainz, Januar 2007

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Anspruchsvoraussetzungen der Elterngeldberechtigten.....	4
1.1 Persönliche Anspruchsvoraussetzungen (§ 1 Abs. 1 – 6 BEEG)	4
1.2 Anwendung des BEEG auf den Personenkreis der Ausländerinnen / Ausländer	5
1.2.1 freizügigkeitsberechtigte und gleichgestellte Ausländerinnen / Ausländer	5
1.2.2 Sonderregelung für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen / Ausländer (§ 1 Abs. 7 BEEG)	6
1.2.3 Sonstige Hinweise.....	7
2. Ermittlung des maßgeblichen Einkommens und der Höhe des Elterngeldes (§ 2 BEEG).....	8
2.1 Ermittlung des maßgeblichen Zeitraums für die Ermittlung des Einkommens vor der Geburt (§ 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 – 9 BEEG)	8
2.2 Einkommen aus Erwerbstätigkeit.....	9
2.3 Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 7).....	10
2.4 Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstst. Arbeit (§ 2 Abs. 8 und 9)	11
2.5 Berechnung und Höhe des Elterngeldes (§ 2 BEEG)	12
2.6 Berechnung des Elterngeldes ohne Teilzeittätigkeit während des Leistungsbezugs (§ 2 Abs. 1 BEEG).....	13
2.7 Sonderregelung für Geringverdiener (§ 2 Abs. 2 BEEG)	14
2.8 Berechnung des Elterngeldes bei Teilzeittätigkeit während des Leistungsbezugs (§ 2 Abs. 3 BEEG).....	15
2.9 Geschwisterbonus (§ 2 Abs. 4 BEEG)	17
3. Anrechnung anderer Leistungen auf das EG (§ 3 BEEG)	19
3.1 Anrechnung von Mutterschaftsgeld, etc. (§ 3 Abs. 1)	19
3.2 Anrechnung von Entgeltersatzleistungen (§ 3 Abs. 2)	19
3.3 Anrechnung von ausländischen Leistungen (§ 3 Abs. 3).....	20
4. Bezugszeitraum (§ 4 BEEG)	21
5. Zusammentreffen von Ansprüchen (§ 5 BEEG).....	23
6. Zahlungsmodalitäten und Folgeänderung § 32 Abs. 1 Ziff. EStG.....	24
6.1 Zahlungsmodalitäten (§ 6 BEEG)	24
6.2 Folgeänderung in § 32 Abs. 1 Ziff. j EStG.....	24
7. Antragstellung (§ 7 BEEG).....	25
8. Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen (§ 8 BEEG)	26
9. Auskunftspflicht des Arbeitgebers (§ 9 BEEG)	26
10. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen (§ 10 BEEG).....	27
11. Unterhaltspflichten (§ 11 BEEG)	27
12. Pfändbarkeit (§ 54 SGB I).....	27
Zusammenfassung zu den Gliederungspunkten 10., 11. und 12.	28

1. Anspruchsvoraussetzungen der Elterngeldberechtigten

1.1 Persönliche Anspruchsvoraussetzungen (§ 1 Abs. 1 – 6 BEEG)

Die Voraussetzungen 1 – 4 müssen kumulativ gegeben sein. Dies gilt auch, wenn ein „Grundsatz“ durch eine „Ausnahme“ ersetzt wird.

<p>1. Grundsatz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1):</p> <p>einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat</p> <p>Ausnahme (§ 1 Abs. 2) Personen, die im Ausland leben und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Deutschland sozialversicherungspflichtig sind oder 2. in einem öff.-rechtl. Dienst- o. Amtsverhältnis in Deutschland stehen und vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert sind oder 3. Entwicklungshelfer / Entwicklungshelferinnen u. Missionare / Missionarinnen oder 4. vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätige Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder 5. Ehegatten / Ehegattinnen / Lebenspartner / Lebenspartnerinnen i.S.d. LPartG, die mit einer berechtigten Person im gemeinsamen Haushalt leben <p>Ausnahme (EU-Verordnungsrecht) Ggf. wird der Wohnsitzstaat durch den Beschäftigungsstaat ersetzt und der nachrangig zuständige Staat zahlt evtl. Differenzbeträge)</p>	<p>2. Grundsatz (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)</p> <p>mit seinem Kind in einem Haushalt lebt</p> <p>Ausnahme (§ 1 Abs. 3)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Adoption(-spflege) 2. Kind d. Ehegatten / Ehegattin / Lebenspartners / der Lebenspartnerin i.S.d. LPartG 3. Verfahren bzgl. Anerkennung der Vaterschaft ist anhängig und mit dem Kind zusammenlebend <p>Ausnahme (§ 1 Abs. 4)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfall beider Elternteile wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod 2. Elterngeldbezug durch Verwandte bis zum 3. Grad anstelle der Eltern 3. andere Berechtigte nehmen Elterngeld nicht in Anspruch 	<p>3. Grundsatz (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)</p> <p>dieses Kind selbst betreut und erzieht</p> <p>Ausnahme (§ 1 Abs. 4)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfall beider Elternteile wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod 2. Elterngeldbezug durch Verwandte bis zum 3. Grad anstelle der Eltern 3. andere Berechtigte nehmen Elterngeld nicht in Anspruch <p>Ausnahme (1 Abs. 5) Die Betreuung und Erziehung des Kindes kann aus wichtigem Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht sofort aufgenommen werden - sie muss unterbrochen werden 	<p>4. Generell (§ 1 Abs. 1 Nr. 4)</p> <p>keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt</p> <p>Definition: “nicht voll erwerbstätig“ (§ 1 Abs. 6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihre wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt, - sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt - sie eine geeignete Tagespflegeperson i.S.d. § 23 SGB VIII ist u. nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut
---	--	--	--

1.2 Anwendung des BEEG auf den Personenkreis der Ausländerinnen / Ausländer

1.2.1 freizügigkeitsberechtigte und gleichgestellte Ausländerinnen / Ausländer

Umkehrschluss aus § 1 Abs. 7

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben Anspruch auf Elterngeld
Urteil Europ. Gerichtshof v. 12.05.1998 → Leistungen stehen ihnen ohne förmlichen Aufenthaltstitel zu.

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer / Ausländerinnen

EU- Staatsangehörige (einschl. der neuen Mitgliedstaaten) und
EWR-Staatsangehörige (zusätzlich Island, Norwegen und Liechtenstein)

gleichgestellte Ausländer / Ausländerinnen:

Schweizer Staatsangehörige (lt. Abkommen zwischen der EU und der Schweiz vom
01.06.2002)
Staatsangehörige von Algerien, Tunesien, Marokko und der Türkei (lt.
Assoziierungsabkommen)

Ehepartner aus EU / EWR-Staaten und gleichgestellte Ausländer/innen

Eine in Deutschland lebende freizügigkeitsberechtigte ausländische Person (z.B. Franzose)
hat ohne die Vorlage eines Aufenthaltstitels Anspruch auf Elterngeld. Der nicht
freizügigkeitsberechtigte Ehepartner (z.B. Iranerin) hat hingegen nur mit einem
nachgewiesenen Aufenthaltstitel i.S.d. § 1 Abs. 7 BEEG Anspruch auf Elterngeld.

1.2.2 Sonderregelung für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen / Ausländer (§ 1 Abs. 7 BEEG)

Niederlassungserlaubnis → ELTERNGELD STEHT ZU	Aufenthaltserlaubnis , die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt
--	--



§ 4 Abs. 2 AufenthG	
<u>gesetzliche Regelung im AufenthG</u> § 18 Abs. 1, 3 - 5 AufenthG (nichtselbstständige Tätigkeit) aber nicht § 18 Abs. 2 AufenthG (Ausnahme) § 21 AufenthG (selbstständige Tätigkeit) § 22 S. 2 und 3 AufenthG (politisches Interesse) § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG (humanitäre Gründe) § 28 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen) § 29 AufenthG (Familiennachzug zu Ausländern) § 31 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten im Falle der Aufhebung d. ehel. Lebensgemeinschaft) § 37 AufenthG (Recht auf Wiederkehr für Ausländer) § 38 AufenthG (Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche) → ELTERNGELD STEHT ZU, ES SEI DENN EINE AUSNAHME TRIFFT ZU	<u>ausdrückliche Erlaubnis</u> im Aufenthaltstitel durch die Ausländerbehörde → ELTERNGELD STEHT ZU



Ausnahmen nach § 1 Abs. 7 Nr. 2		
<u>§ 1 Abs. 7 Nr. 1 Buchst. a</u> § 16 AufenthG (Studium, Sprachkurse, Schulbesuch) § 17 AufenthG (betriebliche Aus- u. Weiterbildung) → ELTERNGELD STEHT NICHT ZU	<u>§ 1 Abs. 7 Nr. 2 Buchst. b</u> § 18 Abs. 2 AufenthG (Beschäftigung und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nur für einen bestimmten Höchstzeitraum) = Spezialitätenköche, Saisonarbeiter, Au Pair-Beschäftigte, Sprachlehrer → ELTERNGELD STEHT NICHT ZU	<u>§ 1 Abs. 7 Nr. 2 Buchst. c</u> - § 23 Abs. 1 AufenthG (Krieg im Heimatland) - § 23 a AufenthG (Härtefälle) - § 24 (vorübergehender Schutz) - § 25 Abs. 3-5 AufenthG (humanitäre Gründe) → ELTERNGELD STEHT NICHT ZU, ES SEI DENN EINE AUSNAHME VON DER AUSNAHME TRIFFT ZU



Ausnahme nach § 1 Abs. 7 Nr. 3 von der Ausnahme gemäß Nr. 2 Buchst. c
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, 23 a, 24, 25 Abs. 3 – 5 und die ausländische Person a) hält sich seit 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf und b) ist im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig oder bezieht laufende Geldleistungen nach dem SGB III oder nimmt Elternzeit in Anspruch → ELTERNGELD STEHT ZU

1.2.3 Sonstige Hinweise

Besitzkonstitut

Elterngeld steht frühestens ab dem Folgemonat, in dem der Aufenthaltstitel ausgestellt worden ist, zu.

§ 101 AufenthG

Eine vor dem 1.1.2005 erteilte Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt als Niederlassungserlaubnis fort.

§ 85 AufenthG

Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bis zu einem Jahr können außer Betracht bleiben, d.h. Unterbrechungszeiten im Zusammenhang mit der Verlängerung bzw. Änderung eines Aufenthaltstitels können berücksichtigt werden.

Minderjährige Ausländer / Ausländerinnen

Eine Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung kann sich nicht aus dem AufenthG, sondern stets nur aus dem Aufenthaltstitel ergeben.

keine vergleichbare Regelung wie in § 1 Abs. 9 BErzGG

Die EWG VO 1408/71, die DVO 574/72 und die Drittstaaten-VO sollen in einer neuen VO zusammengefasst werden. Diese Rechtsnormen sind als supranationales Recht auf das BEEG anzuwenden.

NATO-Truppenmitglieder, deren Angehörige und das zivile Gefolge

NATO-Truppenmitglieder, deren Angehörige und das zivile Gefolge haben keinen Anspruch auf Erziehungsgeld nach Art. 13 Abs.1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut. Ausnahme: bei sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit der Angehörigen

2. Ermittlung des maßgeblichen Einkommens und der Höhe des Elterngeldes (§ 2 BEEG)

2.1 Ermittlung des maßgeblichen Zeitraums für die Ermittlung des Einkommens vor der Geburt (§ 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 – 9 BEEG)

Grundsatz: 12 Kalendermonate vor der Geburt

Ausnahme: Nicht zu berücksichtigen sind die
a) Monate, in denen Elterngeld für ein älteres Kind bezogen wurde

Beachte: Dies gilt nicht für Monate, in denen Erziehungsgeld bezogen wurde

b) Monate, in denen Mutterschaftsgeld nach der RVO oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen wurde

c) Monate, in denen sich das Erwerbseinkommen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung gemindert hat

Beachte: Diese Ausnahmen führen zu einer Verschiebung der Monate auf einen früheren Zeitpunkt. Es müssen immer 12 Monate der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

b) und c) treffen bei Beamten nicht zu.

Beispiel A:

Die berechnete Mutter erzielt vor der Geburt Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Das Kind wird am 2.1.2007 geboren. Am 15.11.2006 beginnt die Mutterschutzzeit. Die Krankenkasse zahlte der Mutter wegen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung vom 30.8.2006 bis 4.9.2006 Krankengeld. In diesem Zeitraum lag eine Minderung des Erwerbseinkommens vor.

Lösung:

Grundsatz:	1.1.2006 – 31.12.2006	
aber Verschiebung		
- wegen Mutterschaftsgeldbezug	2 Monate =	1.11.2006 – 31.12.2006
- Einkommensminderung wg. schwangerschaftsbedingter Erkrankung	2 Monate =	1.8.2006 – 30.9.2006
maßgebende Zeiträume somit:	1.9.2006 – 31.7.2006	= 11 Monate
	1.10.2006 – 31.10.2006	= <u>1 Monate</u>
Zusammen:		12 Monate

Beispiel B:

Zunächst gilt der gleiche Sachverhalt wie im Beispiel A.

Die Mutter bekommt am 2.7.2008 ihr 2. Kind. Im Zeitraum vom 2.1.2007 bis 1.1.2008 bezieht sie Elterngeld für das 1. Kind. Nach der Geburt des 1. Kindes erzielte sie kein Erwerbseinkommen.

Lösung:

Grundsatz	1.7.2007 – 30.6.2008	
aber Verschiebung		
- Elterngeldbezug (2.1.07 - 1.1.08)	13 Monate = 1.1.2007 – 31.1.2008	
- wegen Mutterschaftsgeldbezug (für das 1. Kind)	2 Monate = 1.11.2006 – 31.12.2006	
- Einkommensminderung wg. schwangerschaftsbedingter Erkrankung (1. Kind)	2 Monate = 1.8.2006 – 30.9.2006	
maßgebende Zeiträume somit:	1.2.2006 – 31.7.2006	= 6 Monate
	1.10.2006 – 31.10.2006	= 1 Monat
	1.2.2008 – 30.6.2008	= <u>5 Monate</u>
Zusammen:		12 Monate

2.2 Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Summe der positiven Einkünfte der jeweils elterngeldberechtigten Person aus

1. Land- und Forstwirtschaft
2. Gewerbebetrieb
3. selbstständiger Arbeit
4. Nichtselbstständiger Tätigkeit

i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 4 EStG nach Maßgabe des § 2 Abs. 7 – 9 BEEG.

Kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit und daher nicht zu berücksichtigen bei der Einkommensermittlung sind u. a. Einkünfte aus

- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- sonstiges Einkommen (z. B. Unterhaltsleistungen)
- Lohnersatzleistungen (ALG 1, Krankengeld, Rente)

2.4. Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstst. Arbeit (§ 2 Abs. 8 und 9)

Gewinn			
<p>Grundsatz § 2 Abs. 8</p> <p>Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG = Betriebseinnahmen – Betriebsausgaben</p> <p>auf Antrag kann § 2 Abs. 7 S.5 u. 6 angewandt werden.</p>	<p>Ausnahme § 2 Abs. 8</p> <p>Gewinn = Betriebseinnahmen – Betriebsausgabenpauschale (20%)</p> <p>auf Antrag kann § 2 Abs. 7 S.5 u. 6 angewandt werden.</p>	<p>Sonderfall 1 (nur für die Zeit vor der Geburt) § 2 Abs. 9</p> <p>Gewinn lt. Steuerbescheid, wenn</p> <p>a) die Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist während des gesamten für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraums und</p> <p>b) die Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist während des gesamten letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraums und</p> <p>c) die Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 S. 5 + 6 nicht im letzten Veranlagungszeitraum vorliegen (keine Verschiebung der Monate).</p>	<p>Sonderfall 2 (nur für die Zeit vor der Geburt) § 2 Abs. 9</p> <p>Gewinn lt. Steuerbescheid, wenn</p> <p>a) die Voraussetzungen a) und b) von Sonderfall zutreffen und</p> <p>b) die Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 S. 5+6 im letzten Veranlagungszeitraum nicht vorliegen (keine Verschiebung der Kalendermonate) und</p> <p>c) zusätzlich Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit, das <u>in dem maßgeblichen Zeitraum</u> erzielt wurde.</p> <p>Das Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit wird nach § 2 Abs. 7 ermittelt. § 2 Abs. 9 trifft nur eine Regelung hinsichtlich des maßgeblichen Zeitraums</p>

abzüglich

<p>Steuern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkommenssteuer • Solidaritätszuschlag • Kirchensteuer 	<p>oder</p>	<p>monatlicher Anteil der Steuervorauszahlung</p>
---	--------------------	---

abzüglich

<p>gesetzliche Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenversicherung • Pflegeversicherung • Rentenversicherung • Arbeitsförderung
--

2.5 Berechnung und Höhe des Elterngeldes (§ 2 BEEG)

- **Elterngeld als Ersatz für ausfallendes Erwerbseinkommen**
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 BEEG - s. 2.6)

$$\text{Elterngeld} = \text{durchschnittliches mtl. Einkommen vor der Geburt} \\ (\text{ab } 1.000,-- \text{ €}) \times 67 \%$$

- **Höchstbetrag** an Elterngeld
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 BEEG - s. 2.6)

1.800,-- €

- **Mindestelterngeld**
(§ 2 Abs. 5 BEEG - s. 2.7)

300,-- €

- **Sonderregelung für Geringverdiener**
(§ 2 Abs. 2 BEEG - s. 2.7)

$$\text{Elterngeld} = \text{Durchschnittseinkommen } \underline{\text{vor}} \text{ der Geburt des Kindes (unter} \\ 1.000,-- \text{ €)} \\ \times (67 + X \%)$$

Die 67 % erhöhen sich um 0,1 % für je 2,-- €, um die das Einkommen vor der Geburt 1.000,-- € unterschreitet.

- **Elterngeld bei Teilzeittätigkeit während des Leistungsbezugs**
(§ 2 Abs. 3 BEEG - s. 2.8)

$$\text{Elterngeld} = \text{Durchschnittseinkommen } \underline{\text{vor}} \text{ der Geburt des Kindes} \\ - \text{Durchschnittseinkommen } \underline{\text{nach}} \text{ der Geburt des Kindes} \\ = \text{Zwischensumme} \\ \times (67 \% \text{ oder } 67 + X \%)$$

Zuschläge zum Elterngeld:

- **Geschwisterbonus** (§ 2 Abs. 4 BEEG - s. 2.9)

Erhöhung des nach § 2 Abs. 1 bis 3 und 5 zustehenden EG um	10 %
mindestens aber	75,-- €

- **Mehrlingszuschlag** (§ 2 Abs. 6 BEEG - s. 2.9)
pauschal für das zweite und jedes weitere Kind

je 300,-- €

2.6 Berechnung des Elterngeldes ohne Teilzeittätigkeit während des Leistungsbezugs (§ 2 Abs. 1 BEEG)

- Erzielung von Erwerbseinkommen
- vor –nicht aber nach- der Geburt des Kindes
- in Höhe von monatlich mindestens 1.000,-- €

Elterngeld	=	Durchschnittseinkommen <u>vor</u> der Geburt des Kindes (ab 1.000,-- €)
		x 67 %

Beispiel A:

Die berechtigte Person erzielte in den für die Einkommensermittlung maßgebenden 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes ein monatliches Durchschnittseinkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von durchschnittlich 2.000,-- €

Lösung:

Elterngeld (2.000,-- € x 67%) = 1.334,-- €

Beispiel B:

Die berechtigte Person erzielte in den für die Einkommensermittlung maßgebenden 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes ein monatliches Durchschnittseinkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 3.000,-- €

Lösung:

Elterngeld (3.000,-- € x 67%) = 2.010,-- €

aber Höchstbetrag = 1.800,-- €

2.7 Sonderregelung für Geringverdiener (§ 2 Abs. 2 BEEG)

Erzielung von Erwerbseinkommen

- vor – nicht aber nach- der Geburt des Kindes
- in Höhe von monatlich weniger als 1.000,-- €

$$\text{Elterngeld} = \text{Durchschnittseinkommen vor der Geburt des Kindes (unter 1.000,-- €)} \times (67 + X \%)$$

Die 67 % erhöhen sich um 0,1 % für je 2,-- €, um die das Einkommen 1.000,-- € unterschreitet.

Beispiel A:

Die berechnete Person erzielte in den für die Einkommensermittlung maßgebenden 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes ein monatliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von durchschnittlich 801,-- €.

Lösung:

$$\begin{aligned} 1.000,-- \text{ €} - 801,-- \text{ €} &= 199,-- \text{ €} \\ \text{abzurunden (für je 2,-- €)} \quad 198,-- \text{ €} : 2 &= 99,-- \text{ €} \\ 0,1 \times 99,-- \text{ €} &= 9,9 \text{ \%} \\ 67 \text{ \%} + 9,9 \text{ \%} &= 76,9 \text{ \%} \end{aligned}$$

$$\text{Elterngeld somit: } 801,-- \times 76,9 \text{ \%} = \underline{\underline{615,97 \text{ €}}}$$

Beispiel B:

Die berechnete Person erzielte in den für die Einkommensermittlung maßgebenden 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes ein monatliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von durchschnittlich 199,-- €.

Lösung:

$$\begin{aligned} 1.000,-- \text{ €} - 199,-- \text{ €} &= 801,-- \text{ €} \\ \text{abzurunden (für je 2,-- €)} \quad 800,-- \text{ €} : 2 &= 400,-- \text{ €} \\ 0,1 \times 400,-- \text{ €} &= 40 \text{ \%} \\ 67 \text{ \%} + 40 \text{ \%} &= 107 \text{ \%} \\ \text{abzurunden auf } 100 \text{ \%} & \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Elterngeld somit: } 199,-- \times 100 \text{ \%} &= 199,-- \text{ €} \\ \text{aber Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 BEEG} &= \underline{\underline{300,-- \text{ €}}} \end{aligned}$$

Beispiel B:

Die berechnete Person erzielte in den für die Einkommensermittlung maßgebenden 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich ein monatliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 3.500,-- €. Nach der Geburt des Kindes sinkt das monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit auf durchschnittlich 2.100,-- €.

Lösung:

durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen vor der Geburt	=	3.500,-- €
Hiervon höchstens zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BEEG)	=	2.700,-- €
Durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen Nach der Geburt	=	<u>2.100,-- €</u>
Unterschiedsbetrag:	=	600,-- €
Elterngeld (67 % von 600,-- €)	=	402,-- €

2.9 Geschwisterbonus (§ 2 Abs. 4 BEEG)

- Erhöhung des nach § 2 Abs. 1 bis 3 und 5 zustehenden EG um mindestens aber 10 %
75,-- €

- **Voraussetzungen:**

häusliche Gemeinschaft der anspruchsberechtigten Person

- mit 2 Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- mit 3 Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Bei Adoption(-spflege) gilt anstatt des Alters der Zeitpunkt der Aufnahme.

Beachte: Die Altersgrenze beträgt bei behinderten Kindern i.S.d. § 2 Abs. 1 SGB IX (Grad der Behinderung –GdB- 20) jeweils 14 Jahre

Bei Adoption bzw. Adoptionspflege ist der Aufnahmezeitpunkt maßgebend

- **zu berücksichtigende Kinder:**

Kinder für die

1. die elterngeldberechtigte Person die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 3 erfüllt und
2. sich das Elterngeld nicht nach § 2 Abs. 6 (Mehrlingszuschlag) erhöht

Geschwisterbonus = Leistungen nach § 2 Abs. 1 – 3 und 5 BEEG x 10 % (mindestens 75,-- €)

Beispiel:

Die berechnete Person, lebt mit neugeborenen Zwillingen und mit einem weiteren Geschwisterkind, welches 2 Jahre alt ist, im gemeinsamen Haushalt.

An Leistungen stehen nach § 2 Abs. 1 - 3 und 6 zu:

- Elterngeld nach § 2 Abs. 1 bis 3	=	700 €
- Mehrlingszuschlag wg. Zwillingsgeburt nach § 2 Abs. 6	=	<u>300 €</u>
zusammen	=	1.000 €

Lösung (Berechnung des zusätzlichen Geschwisterbonus):

zu berücksichtigende Leistungen nach § 2 Abs. 1 – 3 und 5:

Elterngeld nach § 2 Abs. 1 bis 3	=	700 €
----------------------------------	---	--------------

nicht zu berücksichtigende Leistungen

Mehrlingszuschlag wegen Zwillingsgeburt nach § 2 Abs. 6	=	300 €
---	---	-------

zu berücksichtigende Kinder

1 Zwillingskind
+ Geschwisterkind im Alter von 2 Jahren
= 2 Kinder im Alter von unter 3 Jahren

nicht zu berücksichtigendes Kind:

1 Zwillingskind, für das schon der Mehrlingszuschlag nach § 2 Abs. 6 gezahlt wird.

Geschwisterbonus = 10 % von 700 €	=	70 €
mindestens	=	75 €

Zustehende Leistungen nach dem BEEG:

- Elterngeld nach § 2 Abs. 1 bis 3	=	700 €
- Mehrlingszuschlag wg. Zwillingsgeburt nach § 2 Abs. 6	=	300 €
- Geschwisterbonus	=	<u>75 €</u>
insgesamt	=	<u>1.075 €</u>

3. Anrechnung anderer Leistungen auf das EG (§ 3 BEEG)

3.1 Anrechnung von Mutterschaftsgeld, etc. (§ 3 Abs. 1)

- Mutterschaftsgeld: Leistung der Krankenkasse / Arbeitgeberzuschuss
 - Dienst- u. Anwärterbezüge
 - Zuschüsse nach beamtenrechtlichen Regelungen
Ausnahme: Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 2 MuSchG (anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmerinnen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind)
 - Die Höhe des Mutterschaftsgeldes zusammen mit dem Arbeitgeberzuschuss entspricht i.d.R. dem Nettoeinkommen.
 - beachte: unterschiedliche Leistungszeiträume von Mutterschaftsgeld und Elterngeld
 - Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das während des Bezugs von EG zusteht, wird ebenfalls angerechnet (§ 3 Abs. 1 S. 1).

3.2 Anrechnung von Entgeltersatzleistungen (§ 3 Abs. 2)

- Anrechnung v. Entgeltersatzleistungen, z. B.
 - Arbeitslosengeld I
 - Krankengeld
 - Renten

Beachte: Diese Leistungen werden auf das Elterngeld angerechnet, obwohl sie vor der Geburt des Kindes nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden.

Auch wenn sich durch die Anrechnung ein geringerer Betrag ergibt, stehen mindestens 300,-- € zu. Hinzutreten können Mehrlingszuschläge.

3.3 Anrechnung von ausländischen Leistungen (§ 3 Abs. 3)

- Vermeidung von Doppelzahlungen bei dem Elterngeld mit vergleichbaren vorrangigen ausländischen Leistungen
- nicht geltend gemachte Ansprüche ruhen bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung
- aber Vorrang des deutschen Elterngeldes, wenn sich dies aus Kollisionsnormen ergibt (VO EWG Nr. 1408/71 u. VO EWG Nr. 574/72)

4. Bezugszeitraum (§ 4 BEEG)

- Elterngeld steht dem Berechtigten zu vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats.
- Bei Adoption(-spflege) 14 Monate ab Aufnahme bei der berechtigten Person; längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres.
- Bezugsmonate sind Lebensmonate des Kindes (nicht Kalendermonate).
- Eltern können Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen, aber ein Elternteil nur für maximal 12 Monate.

<u>Grundsatz:</u> Die Eltern haben Anspruch auf 12 Monatsbeträge	<u>Ergänzung:</u> wird die Erwerbstätigkeit eines Elternteils nach der Geburt für mindestens zwei Monate unterbrochen oder eingeschränkt, besteht Anspruch auf <u>zusätzlich 2 Monate</u> (sog. Partnermonate), also insgesamt 14 Monatsbeträge
--	---

Beispiel:

Beide Eltern wollen das Kind 7 Lebensmonate betreuen.
Wie können sie die 14 Bezugsmonate aufteilen?

Lösung:

Inanspruchnahme der Bezugsmonate

- | | |
|-----------|------------------------|
| 1. Mutter | 1 – 7 Monat |
| Vater | 8 - 14 Monat |
| 2. Mutter | 1 – 7 Monat |
| Vater | 1 - 7 Monat |
| 3. Mutter | 1,3,5,7,9, 11,13 Monat |
| Vater | 2,4,6,8,10,12,14 Monat |

⇒ Weitere Variationen sind möglich.

<p><u>Grundsatz:</u></p> <p>Ein Elternteil hat Anspruch auf max. 12 Monatsbeträge (§ 4 Abs. 3 S. 1)</p>	<p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Ein Elternteil (alleinerziehend) hat Anspruch auf 14 Monatsbeträge, wenn ...</p> <p><u>Alternative 1 (§ 4 Abs. 3):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt d. Kindes <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Betreuung durch den anderen Elternteil muss unmöglich sein <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Betreuung durch den anderen Elternteil muss das Kindeswohl i.S.d. § 1666 BGB gefährden. <p>Beispiele</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge • durch Vernachlässigung des Kindes • durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das geduldete Verhalten eines Dritten <p><u>Alternative 2 (§ 4 Abs. 3):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Minderung der Erwerbstätigkeit nach der Geburt d. Kindes <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - alleiniges Personensorgerecht / Aufenthaltsbestimmungsrecht / Erwirkung einer vorläufigen Rechtsposition durch eine einstweilige Anordnung <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein gemeinsames Leben in einer Wohnung mit dem anderen Elternteil
--	---

Bezugszeitraum für den Personenkreis der Berechtigten nach § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 4 Abs. 5

- § 4 Abs. 2 und 3 findet auch für die Berechtigten i.S.d. § 1 Abs. 3 und 4 Anwendung.
- Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Elterngeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Ende der Leistung (§ 4 Abs. 4)

- Elterngeld steht den Berechtigten bis zum Ablauf des Monats zu, in dem die Anspruchsvoraussetzungen weggefallen sind.
- Eine Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen erfolgt erst ab dem nächsten Bezugsmonat.

5. Zusammentreffen von Ansprüchen (§ 5 BEEG)

Behandlung der Fälle in denen sich die Eltern einigen (§ 5 Abs. 1)

- Eltern bestimmen gemeinsam, wer von Ihnen welche Monate in Anspruch nimmt.
- Die im Antrag getroffene Entscheidung ist verbindlich.
- Eine einmalige Änderung ist nur möglich in besonderen Härtefällen (Krankheit / Schwerbehinderung / Tod der Betreuungsperson / erhebliche wirtschaftliche Existenzgefährdung nach Antragstellung).

Behandlung der Fälle, in denen sich die Eltern nicht einigen (§ 5 Abs. 2)

- Der Elternteil, der nicht mehr als die Hälfte der Monatsbeträge beansprucht, erhält das Elterngeld ungekürzt.
- Beanspruchen beide Elternteile mehr als die Hälfte der Monatsbeträge, dann erhalten beide die Hälfte der Monatsbeträge.
- Dies gilt auch für andere Anspruchsberechtigte entsprechend.

Personenkreis der Berechtigten nach (§ 1 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 3)

- § 5 Abs. 1 und 2 finden auch für die Berechtigten i.S.d. § 1 Abs. 3 und 4 Anwendung.
- Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Elterngeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

6. Zahlungsmodalitäten und Folgeänderung § 32 Abs. 1 Ziff. EStG

6.1 Zahlungsmodalitäten (§ 6 BEEG)

- Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.
- **Dehnungsoption** = eine Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungsbeträge

Beispiel:

Verlängerung der Auszahlung des Elterngeldes von 12 / 14 auf 24 / 28 Lebensmonate,
Reduzierung auf die Hälfte der Monatsbeträge z. B. von 700 € auf 350 €

Beachte: Die Voraussetzungen der EG-Gewährung müssen immer in den ersten 12 / 14 Monaten vorliegen.

Die Dehnungsoption kann steuerlich vorteilhaft sein.

6.2 Folgeänderung in § 32 Abs. 1 Ziff. j EStG

- Elterngeld ist eine steuerfreie Einnahme (Ergänzung in § 3 Nr. 67 EStG).
- Elterngeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt (§ 32 Abs. 1 Buchst. j EStG - neu eingefügt).

Hinweis: BErzGG – kein Progressionsvorbehalt

Verpflichtung der EG-Stelle Progressionsbescheinigungen auszustellen

- gegenüber dem EG-Berechtigten in Höhe des gezahlten EG
- bei Einstellung der Leistung, spätestens am Ende jedes Kalenderjahres

Beachte: Dehnungsoption

Progressionsvorbehalt bedeutet

- Das Elterngeld wird im Kalenderjahr des Leistungsbezugs zum versteuernden Einkommen hinzugerechnet.
- Aus dem erhöhten Einkommen wird der durchschnittlich entfallende Steuersatz ermittelt.
- Der ermittelte Steuersatz wird dem tatsächlich zu versteuernden Einkommen (ohne Elterngeld) zu Grunde gelegt.

7. Antragstellung (§ 7 BEEG)

- Schriftform
- Rückwirkung nur für die letzten 3 Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist
- Festlegung, für welche Lebensmonate Elterngeld beantragt wird
= unproblematisch bei nur einer berechtigten Person (z.B. alleinerziehende / allein personensorgeberechtigte Personen- 14 Monate)
- Zur Sicherstellung, dass keine Nachteile für die andere berechnigte Person entstehen, ist die Unterschrift der den Antrag stellenden Person und die der anderen berechtigten Person erforderlich.
- Die andere Person kann durch Antrag oder Anzeige ihren Anspruch auf Elterngeld geltend machen, damit die Behörde, dies bei ihrer Entscheidung berücksichtigen kann.
- Wenn keine Anzeige der anderen Person vorliegt, erhält d. Antragsteller(in) die beantragten Monatsbeträge ausgezahlt. Bei verspäteter Antragstellung der anderen Person kann dieser nur die verbleibenden Monate erhalten.

Beispiel A:

Die Mutter beantragt EG für 12 Lebensmonate (LM) des Kindes, der Vater macht eigene Ansprüche nicht geltend. Beide Elternteile unterschreiben den Antragsvordruck.

Lösung:

- 1 Die Mutter erhält EG für 12 LM des Kindes.
- 2 Der Vater erhält kein EG bzw. bei späterem Antrag ein EG für 2 LM des Kindes.

Beispiel B:

Die Mutter beantragt EG für 10 LM des Kindes, der Vater behält sich 4 LM durch eine Anzeige (= Option) vor. Im 9. LM des Kindes beantragt jeder Elternteil zusätzlich EG für 2 LM des Kindes.

Lösung:

- 1 Die Mutter erhält EG für insgesamt 12 LM des Kindes (10 + 2 Monate).
- 2 Der Vater erhält EG für 2 LM des Kindes.

8. Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen (§ 8 BEEG)

- Soweit im Antrag das voraussichtliche Erwerbseinkommen angegeben ist, ist dessen tatsächliche Höhe nach dem Elterngeldbezug nachzuweisen.
- Wird voraussichtlich kein Erwerbseinkommen nach der Geburt des Kindes erzielt, besteht ein gesetzlicher Widerrufsvorbehalt; ggf. ist eine Korrektur auf der Grundlage des § 48 SGB X möglich.
- Zunächst erfolgt eine vorläufige Zahlung mittels Vorbehaltsbescheid
 - bei glaubhaft gemachtem Erwerbseinkommen vor und nach der Geburt.
 - Einkommensnachweise sind später zu erbringen.Der Vorbehalt wird nachträglich ausgeräumt (evtl. Nachzahlung / Rückforderung).

9. Auskunftspflicht des Arbeitgebers (§ 9 BEEG)

Auskunftspflicht d. (ehemaligen) Arbeitgebers

Es besteht eine Auskunftspflicht d. (ehem.) Arbeitgeber u. Auftraggeber bei Heimarbeit gegenüber den Beschäftigten / EG-Berechtigten, aber nicht gegenüber den EG-Stellen (Jugendämtern) hinsichtlich

1. Arbeitsentgelt,
 - abzüglich Lohnsteuer,
 - Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge
2. Arbeitszeit.

Die Auskunftspflicht beinhaltet insbesondere die Verpflichtung

Einkommensnachweise für

- die Zeit vor der Geburt und
- für die Zeit nach der Geburt bei Teilzeitbeschäftigung während des EG-Bezuges

sowie

Nachweise über Arbeitszeit nach der Geburt während des EG-Bezuges vorzulegen.

10. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen (§ 10 BEEG)

- Elterngeld und die nach § 3 angerechneten Leistungen bleiben bis zu mtl. 300,-- € bei einkommensabhängigen Sozialleistungen als Einkommen unberücksichtigt
- Elterngeld darf bis zu 300 € auch nicht im Rahmen einer Entscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.
- Die Dehnungsoption ist zu beachten (150,-- €).
- Die Zuschlagsregel bei Mehrlingsgeburten ist anzuwenden.

11. Unterhaltspflichten (§ 11 BEEG)

- Unterhaltsansprüche betreffen die Verpflichtung des Unterhaltsschuldners gegenüber dem Unterhaltsgläubiger.
- Im Rahmen des Unterhaltsrechts ist Elterngeld als Einkommen nur zu berücksichtigen, soweit es mtl. 300,-- € übersteigt.
- Die Dehnungsoption ist zu beachten (150,-- €).
- Die Zuschlagsregel bei Mehrlingsgeburten ist anzuwenden.
- Ausnahme: Fälle der §§ 1361 Abs. 3, 1579, 1603 Abs. 2 und 1611 Abs. 1 BGB

12. Pfändbarkeit (§ 54 SGB I)

- Elterngeld ist pfändbar, soweit es mtl. 300,-- € übersteigt - im Gegensatz zum BerzGG.
- Die Dehnungsoption ist zu beachten (150,-- €).
- Die Zuschlagsregel bei Mehrlingsgeburten ist anwendbar.

Zusammenfassung zu den Gliederungspunkten 10., 11. und 12.

